Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Raiffeisen Ems-Vechte Tank & Markt GmbH, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen)
GAA Emden v. 20.12.2021 – L22.000.88/99/EMD21-050-01

Die Raiffeisen Ems-Vechte Tank & Markt GmbH, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen hat mit Schreiben vom 26.05.2021 die Genehmigung gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle am Standort 49779 Niederlangen, Feldkoppelweg/Renkenberger Weg, Flur 3, Flurstücke 6/15 und 6/16 beantragt.

Die LNG-Tankstelle besteht im Wesentlichen aus den folgenden Komponenten:

- einem LNG Speichertank, doppelwandiger vakuumisolierter Behälter für tiefkalt, verflüssigtes Erdgas (24,5 t; Länge ca. 15,24 m; Ø ca. 2,53 m) mit Befüllarmatur für die Befüllung mittels Tankkraftwagen
- LNG Pumpe,
- LNG Saturationsdruckwärmetauscher
- LNG Zapfsäulen für die Betankung von LNG Lastkraftwagen
- Schaltschrank

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industriepark An der A 31 Teil 2“ der Gemeinde Niederlangen. Das Betriebsgelände der Anlage ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da aufgrund einer Abfrage über die Umweltkarten des Landes Niedersachsen folgendes Schutzgebiet in einem kreisförmigen Gebiet um den Standort des Vorhabens mit einem Radius von 1 km vorgefunden wurden:

Schutzgebiet	Abstand
Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ (EI 00023)	700 m

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen der Anlage und der damit verbundenen Einwirkungen auf die Schutzgüter des UVG bleibt festzuhalten, dass aufgrund der Entfernung zwischen der Anlage und dem Schutzgebiet, der vorgesehenen Bauausführung der Anlage in Verbindung mit dem vom Betreiber vorgesehenen technischen Maßnahmen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit entsprechend dem Stand der Technik eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien des Landschaftsschutzgebietes „Emstal“ nicht zu erwarten ist.

Das Vorhaben erfüllt nach der gutachterlichen Schallimmissionsprognose die Anforderungen der TA Lärm. Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden tags an den untersuchten Immissionsorten um mindestens 10 dB und nachts um mindestens 6 dB unterschritten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen durch Schall sind nicht zu erwarten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.